



KRAUCH
THAL

PERSONALREGLEMENT

Inkraftsetzung 01.01.2025

Teilrevision 01.07.2025, 01.01.2026

Die Einwohnergemeinde Krauchthal erlässt gestützt auf Artikel 12 Bst. des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Krauchthal vom 4. Dezember 2007 in der Fassung vom 11. Juni 2024 folgendes

1. Rechtsverhältnis

Artikel 1

Geltungsbereich

¹Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.

²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

Artikel 2

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

¹Das Personal der Einwohnergemeinde Krauchthal wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

²Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats

³Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.

Artikel 3

Privatrechtlich angestelltes Personal

¹Die im Stundenlohn beschäftigten mitarbeitenden Personen werden privatrechtlich angestellt.

²Der Gemeinderat bestimmt in Anlehnung an Anhang IV die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

³Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Artikel 4

Kündigungsfristen

¹Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

²Die Kündigungsfrist der Geschäftsleitungsmitglieder, gemäss Organigramm in der Organisationsverordnung, verlängert sich ab dem 5. Dienstjahr um einen Monat.

³Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

2. Lohnsystem

Artikel 5

Grundsatz

¹Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

²Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen.

³Die Gehaltsklassen und Gehaltsstufen werden gemäss der kantonalen Gehaltstabelle angewandt.

Artikel 6

Aufstieg

¹Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

²Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel insgesamt für Aufstiege zur Verfügung stehen.

³Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
a) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel

b) von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Artikel 7

Verfahren

¹Der Gemeinderat regelt das Verfahren mittels Verordnung.

²Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Artikel 8

Rückstufung

¹Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistung auch nach vorherigen Absprachen und Zielvereinbarungen in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

²Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Artikel 9

Eröffnung/Rechtsmittel

¹Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

²Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt anfechten.

3. Stellenetat

Artikel 10

Stellenetat

¹Der Stellenetat der Gemeinde setzt sich wie folgt zusammen:

Ziff.	Abteilung / Bereich	Stellenetat
1.1	Verwaltungsleitung / Gemeindeschreiberei	280%
1.2	Bauverwaltung	240%
1.3	Finanzverwaltung	150%
1.4	Schule	50%
1.5	DL-Zentrum	785%
	Werkhof 400%	
	-Leitung DZ	
	-Gemeindewegmeister	
	-Brunnenmeister	
	-Friedhofgärtner	
	Hauswartung Schulanlagen 200%	
	Hilfs-Hauswartung Schulanlagen 70%	
	Hauswartung Gemeindehaus 15%	
	Ausbildungsplatz Werkhof 100%	
1.5	Hauswartung Schulanlagen	200%
	Hilfs-Hauswartung Schulanlagen	70%
1.6	Hauswartung Gemeindehaus	15%
1.7	Werkhof	300%
1.8	Ausbildungsplatz Verwaltung	100%
1.9	Ausbildungsplatz Werkhof	100%
	Total	1'505% 1'605%

²Der Gemeinderat kann den Stellenetat in eigener Zuständigkeit befristet um 30 Stellen-Prozent erhöhen.

4. Mitarbeitergespräche

	<u>Artikel 11</u>
Organigramm	¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals im Organigramm der Organisationsverordnung dar.
	<u>Artikel 12</u>
Verwaltungsleitung	¹ Das Gemeindepräsidium ist für die Beurteilung der Verwaltungsleitung verantwortlich. ² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.
	<u>Artikel 13</u>
Übrige Stellen	¹ Für die Beurteilung der übrigen Stellen sind die Vorgesetzten gemäss Organigramm der Organisationsverordnung verantwortlich. ² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.
	<u>Artikel 14</u>
Aussergewöhnliche Leistungen	Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit Leistungsprämien von maximal CHF 2'500.00 pro Jahr und Person belohnen.

5. Besondere Bestimmungen

	<u>Artikel 14</u>
Arbeitsplatzbewertung	Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
	<u>Artikel 15</u>
Stellenausschreibung	¹ Die Gemeinde schreibt freie Stellen abteilungsleitender Personen unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 öffentlich aus. ² Kann die Gemeinde freie Stellen abteilungsleitender Personen intern besetzen, ist sie von der Stellenausschreibungspflicht befreit.
Mandatsvergabe	² Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen des bisherigen Stellenkontingentes und der bisherigen Lohnkosten, einzelne Arbeitsbereiche der Verwaltung anstelle einer Festanstellung im Auftragsverhältnis an Dritte zu vergeben.
	<u>Artikel 16</u>
Unfallversicherung	Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
	<u>Artikel 17</u>
Taggeldversicherung	Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.
	<u>Artikel 18</u>
Pensionskasse	¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften. ² Das Gemeindepräsidium kann auf Wunsch des Amtsinhabers freiwillig der beruflichen Vorsorge (BVG) unterstellt werden. ³ Die Verteilung der Prämien richtet sich nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung.

Abgangsentschädigung Rentenansprüche	⁴Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.
	<u>Artikel 19</u>
Sitzungsgeld	Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
	<u>Artikel 20</u>
Jahresentschädigungen, Spesen	¹Die Pauschalentschädigungen werden im Anhang III geregelt. ²Mit den Pauschalentschädigungen gemäss Anhang III sind sämtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem auszuübenden Amt abgegolten. Es besteht einzig für Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen ein zusätzlicher Anspruch auf Sitzungsgelder. Ausgenommen davon sind die Mitglieder des Gemeinderates, welche mit der Entschädigung gemäss Anhang III Ziffer 1.1 keinen Anspruch auf weitere Vergütungen haben. ³Sämtliche Pauschalentschädigungen unterliegen dem Teuerungsausgleich. Die Gewährung richtet sich grundsätzlich nach den kantonalen Entscheiden. ⁴Die im Anhang III nicht aufgeführten Behördenmitglieder sowie Delegierte in Gemeindeverbänden, Verwaltungsräten, Vereinen, etc. und Funktionäre, welche nicht im Stundenlohn entschädigt werden, haben grundsätzlich Anspruch auf Sitzungsgeld sowie auf die Vergütung der effektiven Spesen. ⁵Der Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, wenn bereits ein Sitzungsgeld von einer anderen Institution (z.B. Gemeindeverband) ausgerichtet wird. ⁶Der Anspruch auf die Jahresentschädigung sowie Spesenentschädigung kann bei Abwesenheiten des Behördenmitglieds, von mehr als 25% seiner Verpflichtungen im Jahr, im Verhältnis gekürzt werden.
	<u>Artikel 21</u>
Externe Sitzungsgelder an Gemeinderatsmitglieder	¹Erhalten Gemeinderatsmitglieder für die Mitwirkung in externen Gremien nach Anhang III OgV Sitzungsgelder, so gehen diese an die Gemeindekasse.
	<u>Artikel 22</u>
Ausbildungsplätze	¹Die Gemeinde bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten Lehrstellen an. ²Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten mittels Verordnung.
	<u>Artikel 23</u>
Weiterbildung; a) Personal	¹Die Gemeinde fördert und unterstützt die Weiterbildung des Gemeindepersonals im Rahmen der beruflichen Anstellung.
b) Behördenmitglieder	²Die Gemeinde fördert und unterstützt die Weiterbildung der Behördenmitglieder im Rahmen ihres Amtes. ³Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten mittels Verordnung.
	<u>Artikel 24</u>
Arbeitszeiten	¹Es gilt bei der Arbeitszeit die Regelung für das Kantonspersonal. ²Der Gemeinderat bestimmt die Schalteröffnungszeiten. ³Der Gemeinderat regelt Einzelheiten, insbesondere Abweichungen zum kantonalen Recht, mittels Verordnung.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 25

Personalverordnung

Der Gemeinderat kann Einzelheiten durch Verordnung regeln, namentlich:

- a) Verfahren Gehaltsaufstieg
- b) Verfahren Mitarbeitergespräche
- c) Sitzungsgelder und Spesen
- d) Ausbildungsplätze
- e) Weiterbildung Personal
- f) Arbeitszeiten

Artikel 26

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement mit Anhängen I bis IV tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

²Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 1. Januar 2021, auf.

GENEHMIGUNGSVERMERK

Die Stimmberechtigten der der Einwohnergemeinde Krauchthal haben die Totalrevision des Personalreglements vom 11. Juli 2024 angenommen.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL

Der Versammlungsleiter:
elo.sig.

Thomas Iten

Die Verwaltungsleiterin:

elo.sig
Priscilla Tanner

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Verwaltungsleiterin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement, während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2024 öffentlich aufgelegt worden ist. sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 2. Mai 2024 bekannt.

Krauchthal, 11. Juni 2024
elo.sig.

Priscilla Tanner
Verwaltungsleiterin

TEILREVISION 2025

Die Teilrevision zum Artikel 21 wurde an der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2025 genehmigt. Die Teilrevision tritt per 1. Juli 2025 in Kraft.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL

Der Versammlungsleiter:

Thomas Iten

Die Verwaltungsleiterin:

Priscilla Tanner

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Verwaltungsleiterin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement, während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2025 öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 7. Mai 2025 bekannt.

Krauchthal, 10. Juni 2025

Priscilla Tanner
Verwaltungsleiterin

TEILREVISION 2025

Die Teilrevision zum Artikel 10 und Anhang I wurde an der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2025 genehmigt. Die Teilrevision tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE KRAUCHTHAL

Der Versammlungsleiter:

Thomas Iten

Die Verwaltungsleiterin-Stv.:

Claudia Steiner

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Verwaltungsleiterin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement, während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2025 öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 12. November 2025 bekannt.

Krauchthal, 17. Dezember 2025

Claudia Steiner
Verwaltungsleiterin-Stv.

Anhang I

Gehaltsklassen

Gemäss Artikel 5 wird jede Stelle einer Gehaltsklasse zugeordnet.

Ziffer	Stellenbezeichnung	Gehaltsklasse
1.1	Verwaltungsleitung	22
1.2	Abteilungsleitung	21
1.3	Schulleitung	Gemäss BKD
1.4	Bauinspektor/in (administrative Fachbearbeitung III)	18
1.45	Höhere Sachbearbeitung (Projektverantwortung, Bereichsverantwortung)	14
1.56	Sachbearbeitung	13
1.67	Hauswartung I (Schulanlagen) Hauswartung II (Gemeindehaus) Hilfs-Hauswartung Schulanlagen Aushilfspersonal (Stundenlohn)	12 10 10 10
1.78	Leitung DZ Gemeindewegmeister Gruppenführer/in Mitarbeiter/in	18 12 14 12
1.89	Brunnenmeister/in (Stundenlohn)	12
1.910	Schulbusfahrer/in (Stundenlohn)	10

Anhang II

Pauschalentschädigungen

1. Gemeinderat

Ziffer	Funktion	Jahresentschädigung	Spesen
1.1	Gemeinderat		
	Präsidium	CHF 25'000.00	in Entschädigung inbegriffen; maximale Ausrichtung gem. Weisungen kant. Steuerverwaltung
	Ressort Bildung	CHF 10'000.00	
	Ressort Finanzen	CHF 10'000.00	
	Ressort Hochbau und Planung	CHF 15'000.00	
	Ressort öffentliche Sicherheit	CHF 10'000.00	
	Ressort Soziales	CHF 10'000.00	
	Ressort Tiefbau und Umwelt	CHF 15'000.00	
	Zuschlag Vizepräsidium	CHF 3'000.00	

2. Übrige Behördenmitglieder

Ziffer	Funktion	Jahresentschädigung	Spesen
2.1	Leitung Gemeindeversammlung		
	pro Versammlungsvorbereitung	CHF 80.00	effektive Spesen
	pro geleitete Versammlung	CHF 80.00	
2.2	Baukommission		
	Präsidium	CHF -	- effektive Spesen
	Mitglieder	CHF 530.00	
2.3	Abstimmungs- und Wahlausschuss		
	Präsidium pro durchgeführte Abstimmung	CHF 160.00	keine Spesen
	Mitglieder pro durchgeführte Abstimmung	CHF 75.00	

3. Funktionäre / Diverse

Ziffer	Funktion	Jahresentschädigung	Spesen
3.1	Turmuhrwärter Lindenzytli	CHF 425.00	-
3.2	Gemeindeweibel pro Zustellung	CHF 100.00	effektive Spesen
3.3	Abendpikettstellung Hauswartung Schulanlagen	CHF 2'530.00	-
3.4	Pikettstellung Werkhofmitarbeiter	CHF 2'845.00	-
3.5	Stellvertretung Leitung Werkhof	CHF 500.00	-

- Ausserordentlicher Aufwand und spezielle Entschädigungen werden durch den Gemeinderat festgelegt.
- Erfolgt ein Amtswechsel von Behördenmitgliedern (Ziffer 1 und 2) nicht auf den Jahreswechsel, besteht lediglich ein Anspruch auf die bis zu diesem Zeitpunkt anfallenden Spesen. Jahresentschädigungen werden anteilmässig berechnet.

Anhang III

Stundenlöhne

1. Allgemeines

Ziffer	Text
1.1	Der Gemeinderat legt jährlich den allgemeinen Stundenlohn sowie die dafür Berechtigten innerhalb von CHF 20.00 bis CHF 40.00 mit Ausnahme von Ziffer 1.2-1.3 fest.
1.2	Mitarbeitende im Stundenlohn nach Anhang I werden gemäss kantonaler Gehaltstabelle entlöhnt.
1.3	Angehörige der Feuerwehr werden für Leistungen im Stundenlohn (Anhang IV) gemäss kantonaler Gehaltstabelle in der Gehaltsklasse 12, Gehaltsstufe 20 entlöhnt.

2. Zulagen

Ziffer	Zulage
2.1	Die Berechnungsgrundlage für den Anteil Ferienentschädigung, Feiertagsentschädigung sowie den Anteil 13. Monatslohn basiert auf den kantonalen Richtlinien

3. Ansätze Winterdienst

Ziffer	Tätigkeit	Stundenlohn
3.1	Winterdienst - Schneepflügen mit Allradtraktor, Ketten, Schneepflug Gemeinde - Strassen salzen mit Traktor und Düngerstreuer	CHF 35.00
3.2	Zuschlag für Nacht- und Wochenendarbeit (Nacht: 20.00 – 06.00 Uhr / Wochenende: SA 12.00 – 20.00 Uhr + SO)	CHF 11.00
3.3	Fahrzeug- und Maschinenentschädigung	gem. ART-Richtlinien

Anhang IV

Feuerwehr Krauchthal – Entschädigungen und Sold

1. Jahresentschädigungen

Ziffer	Funktion	Jahresentschädigung	
1.1	Kommandant		
	Führung der Feuerwehr	CHF	850.00
	Führung Feuerwehrkommando	CHF	800.00
	Organisation der Feuerwehr	CHF	450.00
	Administrative Arbeiten	CHF	1'400.00
	Sicherstellung Einsatzleitung und Einsatzbereitschaft	CHF	550.00
	Aufsicht Rechnungsführung	CHF	650.00
	Einsatz Sicherheitskommission	CHF	700.00
1.2	Vizekommandant		
	Administrative Arbeiten	CHF	500.00
	Tätigkeit im Feuerwehrkommando	CHF	200.00
1.3	Chef Ausbildung		
	Administrative Arbeiten	CHF	500.00
	Vorbereitung und Durchführung der Übungen	CHF	650.00
	Überwachung und Prüfung des Übungsprogrammes	CHF	650.00
	Administration Kurswesen	CHF	450.00
	Tätigkeit im Feuerwehrkommando	CHF	200.00
1.4	Fourier		
	Administrative Arbeiten	CHF	600.00
	Rechnungsführung	CHF	900.00
	Soldabrechnung	CHF	500.00
	Administration Appellisten	CHF	500.00
1.5	Feldweibel		
	Administrative Arbeiten	CHF	550.00
	Betreuung Material	CHF	550.00
1.6	Chargenchef		
	Administrative Arbeiten	CHF	400.00

Die übrigen Kosten und Spesen werden nach Aufwand (im Stundenlohn) abgerechnet.

2. Sold

Für Übungen, Rapporte, Inspektionen und Alarmübungen wird folgender Sold ausgerichtet:

Ziffer	Funktion	Sold	
2.1	Jugendfeuerwehr	CHF	15.00
	Rekruten	CHF	20.00
	Soldaten	CHF	25.00

	Gefreite	CHF	27.50
	Unteroffiziere (Korporale)	CHF	30.00
	Unteroffiziere (Wachtmeister)	CHF	32.50
	Höhere Kader (Offiziere, Fourier, Feldweibel)	CHF	35.00

3. Übungsleiterentschädigung

Für fristgerechte Übungsvorbereitung wird zusätzlich folgenden Sold ausgerichtet:

Ziffer	Funktion	Entschädigung	
3.1	Übungsleiter	CHF	50.00
	Übungsleiter Gehilfe	CHF	25.00

4. Leistungen zu Gunsten JVA Thorberg

Erbringen Kader der Feuerwehr Krauchthal Leistungen gemäss der Leistungsvereinbarung zu Gunsten der JVA Thorberg werden diese im Stundenlohn nach Lohnklasse 21 und der Lohnstufe 20 zuzüglich einer Spesenpauschale von CHF 15.00 pro Stunde vergütet.

5. Übrige Entschädigungen

Die nachfolgenden Tätigkeiten werden nach den jeweils gültigen Stundenlöhnen bzw. Sitzungsgeldentschädigung der Einwohnergemeinde Krauchthal ausgerichtet.

Ziffer	Tätigkeit
5.1	Allgemeine Einsätze und Arbeiten aller eingeteilten Personen der Feuerwehr.
5.2	Für den Abräumdienst nach einem Schadenfall wird die vom Kommandanten eingesetzte Mannschaft nach Stundenlohn entschädigt. Abräumdienste zulasten der Gemeinde erfolgen nur, soweit dies von den Organen der Gebäudeversicherung angeordnet wird. Weitergehender, freiwilliger Abräumdienst durch Gemeindebürger wird von der Gemeinde nicht vergütet.
5.3	Für Wartungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, Motorspritzen und Geräten.
5.4	Für das Reinigen und Versorgen des Schlauchmaterials und Gerätschaften, sofern es nicht im Anschluss an eine Übung erfolgen kann.
5.5	Für die Teilnahme an obligatorischen Aus- und Weiterbildungskursen, Wehrdienstkursen, Delegiertenversammlungen, Kommandantenrapporten usw.. Die von anderer Seite ausgerichteten Entschädigungen werden angerechnet.